

# **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

## **zur gemeinsamen Wahrnehmung der kommunalen Weiterbildungspolitik sowie der Aufgaben der Volkshochschule**

Auf der Grundlage der Beschlüsse der Räte der Kreisstadt Unna vom 17.12.2009, der Stadt Fröndenberg vom 09.12.2009 und der Gemeinde Holzwickede vom 10.12.2009 fassen die drei Kommunen aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298, 326), und in Ausführung der §§ 10 ff. des Weiterbildungsgesetzes (WbG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2000 (GV. NRW. S. 390), zuletzt geändert durch § 129 Nr. 4 des Gesetzes vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) sowie § 8 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380), jeweils in dem bei Beschlussfassung gültigen Wortlaut die bisherige öffentlich-rechtliche Vereinbarung wie folgt neu:

### **§ 1**

#### **Gemeinsame Wahrnehmung der Weiterbildungsaufgaben**

Die Städte Unna und Fröndenberg sowie die Gemeinde Holzwickede sehen in der Weiterbildung eine wichtige, kommunal gestaltbare bildungspolitische Aufgabe. Sie nehmen diese Aufgabe, insbesondere die ihnen nach dem WbG NRW obliegenden Pflichten, gemeinsam mit dem Ziel wahr,

- Grundsätze und Ziele einer kommunalen Weiterbildungspolitik zu formulieren
- Aufgabenfelder kommunaler Weiterbildungspolitik zu definieren
- Prioritäten festzulegen sowie
- Maßnahmen zu beschließen und umzusetzen.

Die Städte Unna und Fröndenberg sowie die Gemeinde Holzwickede betreiben als integralen Bestandteil des Zentrums für Information und Bildung eine Volkshochschule als Einrichtung der Weiterbildung.

### **§ 2**

#### **Übertragung der Durchführung**

Die Kreisstadt Unna verpflichtet sich, die in § 1 genannten Aufgaben durchzuführen. Sie wird insbesondere als Trägerin eine Volkshochschule nach § 11 WbG NRW unterhalten. Die Kreisstadt Unna kann auf Grundlage der Empfehlungen und Beschlüsse des VHS-Ausschusses die VHS im Zentrum für Information und Bildung mit der Wahrnehmung aller in § 1 genannten Aufgaben beauftragen.

### **§ 3**

#### **Name und Satzung der Volkshochschule**

(1) Die Volkshochschule führt den Namen Zentrum für Information und Bildung, Volkshochschule Unna-Fröndenberg-Holzwickede.

(2) Die Kreisstadt Unna wird unter Beteiligung der beiden anderen Kommunen die Nutzung der Volkshochschule per Satzung regeln. Bis zur Verabschiedung dieser Satzung durch den Rat der Kreisstadt Unna gilt die bisherige Satzung weiter.

#### **§ 4 VHS-Ausschuss**

Die Kreisstadt Unna verpflichtet sich, für Fragen der VHS einen eigenen Ausschuss zu schaffen, der die in § 1 genannten Angelegenheiten berät und entscheidet.

#### **§ 5 Mitwirkung der Gemeinden Fröndenberg und Holzwickede**

(1) In den VHS-Ausschuss entsenden die Räte der drei beteiligten Kommunen in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW auf je angefangene 10.000 im Gebiet der betreffenden Kommune ansässige Einwohner/innen je zwei Vertreter/innen als stimmberechtigte Mitglieder. Diese sollen nach Möglichkeit eng in die das Sachgebiet betreffenden politischen Entscheidungsprozesse der sie entsendenden Kommunen eingebunden sein.

Die Kommunen können auch je 1 Mitglied ihrer Integrationsräte (sofern diese gebildet werden) oder den/die Ausländerbeauftragte/n als beratendes Mitglied entsenden.

Für die Anzahl der Einwohner/innen ist die vor der jeweils letzten Kommunalwahl erfolgte statistische Erhebung des Statistischen Landesamtes maßgebend.

Die Bürgermeister und die von ihnen beauftragten Vertreter/innen der Verwaltung der Kommunen Fröndenberg und Holzwickede sind berechtigt, an den Sitzungen des VHS-Ausschusses teilzunehmen und ihre Ansichten zu jedem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

(2) Die Kommunen Fröndenberg und Holzwickede benennen eine/n Ansprechpartner/in für Weiterbildungsfragen. Die benannte Person erhält den Auftrag bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 die örtlichen Belange zur Geltung zu bringen und die Beteiligung der politischen Gremien vor Ort sicherzustellen. Sie sollte Schnittstellenfunktion zu anderen Politikfeldern ausüben und den nötigen Informationsfluss in diese Bereiche gewährleisten.

(3) Darüber hinaus unterstützen Verwaltungsmitarbeiter/innen in den jeweiligen Kommunen im Rahmen der ihnen vor Ort zur Verfügung stehenden Infrastruktur in allen Belangen der Veranstaltungsorganisation -wie im Rahmen des Qualitätsmanagements- die organisatorische Umsetzung des jeweils anzubietenden örtlichen VHS-Programms.

(4) Die beteiligten Kommunen stellen die für die VHS-Arbeit notwendigen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.

(5) Der/Die Leiter/in der VHS Unna-Fröndenberg-Holzwickede stellt die von dieser Vereinbarung erfassten Aufgaben einmal jährlich vorab den entsprechenden Gremien der Kommunen Holzwickede und Fröndenberg vor.

Dies gilt insbesondere für das jeweilige örtliche Teilprogramm der VHS und die damit zusammenhängenden Sachverhalte.

## **§ 6**

### **Berechnung der Anteile der Beteiligten zur Deckung des Finanzbedarfs der gemeinsamen Volkshochschule**

(1) Die Stadt Fröndenberg und die Gemeinde Holzwickede leisten gemäß § 23 Abs. 4 GkG einen jährlichen finanziellen Beitrag, bezogen auf das Vorjahr, an die Kreisstadt Unna, dessen Höhe wie folgt berechnet wird:

Von den Gesamtkosten (z. B. Personalkosten, Honorare, Lernmittel, Druckkosten des VHS-Programms) werden die Einnahmen aus der Landeszuweisung und aus Entgelten abgesetzt. Die verbleibenden Kosten werden durch die Summe der Teilnehmeranmeldungen aus Unna, Fröndenberg und Holzwickede dividiert. Die so entstehenden durchschnittlichen Kosten je Teilnehmeranmeldung werden mit der Zahl der Teilnehmeranmeldungen aus der jeweiligen Kommune multipliziert und ergeben den Kostenanteil je Kommune.

(2) Die Kosten für Sonderbeschaffungen für Zwecke der Weiterbildung (z. B. Hardware und Einrichtungsgegenstände) sind gesondert zu betrachten und werden nach vorheriger Abstimmung in gleicher Weise gemäß Absatz 1 umgelegt. Beschaffungen für VHS-Zwecke durch die beteiligten Kommunen sind in gleicher Weise gegenzurechnen.

(3) Um die Gewährleistung der Landeszuschüsse im bisherigen Umfang nicht zu gefährden, ist sicherzustellen, dass jeweils das vom Weiterbildungsgesetz (WbG) vorgeschriebene Mindestangebot zuzüglich 25 % an angebotenen Unterrichtsstunden durchgeführt wird.

(4) Sollten sich Änderungen in Bezug auf die Zuschussgewährung durch das Land ergeben, so werden die Beteiligten entsprechende Nachverhandlungen führen.

## **§ 7**

### **Kündigung**

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder beteiligten Kommune unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr nur zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

## **§ 8**

### **Übergangsbestimmungen**

Die zum 01.01.2006 gegründete eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kulturbetriebe Unna“ wird zum 01.01.2010 in den städt. Haushalt zurückgeführt. Damit wird die Betriebssatzung der Kulturbetriebe Unna mit Wirkung zum 31.12.2009 aufgehoben und tritt außer Kraft.


Im Übrigen löst diese die alte öffentlich-rechtliche Vereinbarung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.09.2006 (Amtsblatt für den Kreis Unna, Nr. 27, S. 186) ab.

§ 9  
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Öffentlich-rechtliche Vereinbarung außer Kraft.

Für die Kreisstadt Unna  
Unna, den 11.01.10



Bürgermeister

i. V.



Beigeordneter

Für die Stadt Fröndenberg  
Fröndenberg, den 25.1.2010



(Rebbe)  
Bürgermeister

i. V.



(Heseler)  
~~Beigeordneter~~ Leiter FB 2

Für die Gemeinde Holzwickede  
Holzwickede, den 01.02.2010



Jenz Roßer  
Bürgermeister



Uwe Bättersen  
~~Beigeordneter~~

Allgemeiner Vertreter  
des Bürgermeisters

